



Montagebedingungen

1 Allgemeines

1.1 Diese Montagebedingungen („Bedingungen“) gelten für die Montage und die Montageüberwachung durch FATZER („Leistungen“) von Produkten („Lieferungen“), die durch FATZER gemäss den Allgemeinen Lieferbedingungen von FATZER („Lieferbedingungen“) geliefert werden. Die Leistungen sind in der Auftragsbestätigung sowie im Arbeitsrapport des Personals von FATZER abschliessend aufgeführt.

1.2 Diese Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Lieferbedingungen und sind auf die Erbringung der Leistungen anwendbar, soweit die Lieferbedingungen keine oder keine abweichende Regelung enthalten.

2 Erbringung der Leistungen

2.1 FATZER wird die Leistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht erbringen. FATZER ist jederzeit berechtigt, mit der Erbringung der Leistungen oder Teilen derselben Dritte als Subunternehmer zu beauftragen.

2.2 Wird das Personal von FATZER aus Gründen, welche FATZER nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen erheblich oder während einer Dauer von insgesamt 2 Tagen behindert, so ist FATZER berechtigt, die Rückkehr des Personals anzuordnen.

2.3 Eine örtliche Seilzugüberwachung durch FATZER kann zu Gunsten unseres Auftraggebers erbracht werden in Fällen, in denen Drittfirmen beauftragt sind, Seilzug- und Abspannarbeiten auszuführen.

Sie hat zum Zwecke, unserem Auftraggeber zu bestätigen, dass das spezifisch hergestellte Drahtseil fachmännisch, sorgfältig und schadlos installiert, also eingezogen, aufgelegt und unter Nennspannung gebracht wird/ist, und dessen Seilenden in ausreichender Länge am Boden montage-/spleissbereit zugänglich abgelegt wird/ist.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die für Seilzug und Abspannarbeiten beauftragte Firma

- Kenntnis der projektspezifischen Seildaten, der wirkenden Lasten/Kräfte, der Linienführung, des Geländes (Trasse / Längenschnitt) und der geltenden normativen Sicherheitsanforderungen hat,
- über ausreichend Erfahrung, spezifisch geschultes Personal, geeignetes Gerät und Werkzeug verfügt,
- und für die ordentliche, sorgfältige und sichere Ausführung von Seilzug- und Abspannarbeiten besorgt ist und bleibt, sowie allein für allfällige Folgen daraus verantwortlich ist.

Sie bedeutet weder Ausführung von Seilzug- und/oder Abspannarbeiten selbst (oder Teilarbeiten), noch Schulung oder gar Übernahme von Verantwortung.

Bei Uneinigkeiten in der Vorgehensweise ist FATZER berechtigt, die Rückkehr ihres Personals anzuordnen.

3 Arbeits- und Reisezeiten

3.1 Das Personal von FATZER erstellt täglich einen Arbeitsrapport, der nach Möglichkeit durch den Besteller oder dessen Stellvertreter rechtsgültig zu unterzeichnen ist. Werden Arbeitsrapporte nicht rechtsgültig oder nicht rechtzeitig unterzeichnet, so gelten die Angaben des Personals in den Arbeitsrapporten als Abrechnungsgrundlage.

3.2 Arbeits- und Reisezeiten kann Normalstunde, Überstunde oder Sonntags-Stunde bedeuten. Die Begriffe der Normalstunde, Überstunde und Sonntags-Stunde sind in den jeweils anwendbaren Listen der Stundensätze (Montagesätze) definiert..



3.3 Wird das Personal von FATZER aus Gründen, welche FATZER nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurückgehalten, so ist FATZER, unbeschadet von Ziffer 2.2, berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit und die Reisekosten in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zulasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige von FATZER nicht zu vertretende Ausfallzeiten.

4 Preise

4.1 Die Leistungen werden gemäss den zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen anwendbaren Stundensätzen von FATZER nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Erbringung von Nebenleistungen (z. B. Ausarbeitung von technischen Unterlagen).

4.2 Steuern (z. B. Quellensteuern, Mehrwertsteuern), Zoll- und andere Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge, welche FATZER oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zulasten des Bestellers.

4.3 Zusätzlich in Rechnung gestellt werden nach Aufwand z. B. Personalkosten (Arbeitsrapport), Reisekosten (Verkehrsmittel, Nebenkosten für Visa, Ein- und Ausfuhrbewilligungen etc.), Aufenthaltskosten (Displacement), Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen und deren Versand und Rückversand sowie zusätzliche Leistungen.

5 Pflichten des Bestellers

5.1 Der Besteller sorgt dafür, dass die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen (z. B. die Ein- und Ausreise- und die Arbeitsbewilligungen für das Personal von FATZER) sowie die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr insbesondere von Werkzeugen rechtzeitig erteilt werden und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.

5.2 Der Besteller führt die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Vorbereitungsarbeiten, insbesondere das Abspannen und Spleissbereitmachen der Seile, fachgerecht aus und gewährleistet, dass Transportwege und Montageplatz frei zugänglich und in arbeitsbereitem Zustand sind und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.

5.3 Der Besteller ist für die Sicherheit des Montageplatzes und die Sicherheit des Personals von FATZER während der Erfüllung des Vertrages verantwortlich. Der Besteller stellt den überlassenen Hilfskräften für ihre Tätigkeit die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Diese sind von den Hilfskräften verbindlich zu verwenden. Für Betriebsfremde und Besucher ist der Aufenthalt im Gefahrenbereich verboten. Absperrungen dürfen nicht abgebaut werden.

5.4 Die FATZER-Monteur sprechen Deutsch und Englisch. Der Besteller stellt sicher, dass bei Anwendung anderer Sprachen ein fachkundiger Dolmetscher zur Verfügung gestellt wird. Vom Auftraggeber überlassene Hilfskräfte müssen für die vorgesehenen Tätigkeiten die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzen und fachkundig sein. Das Hilfspersonal erhält vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Unterweisung, welche vom jeweiligen Helfer zu unterzeichnen ist. Dieser hat die mündlichen Anweisungen des FATZER Monteurs zu befolgen. Fotografieren und/oder Filmen der Montagearbeiten des FATZER-Monteurs sind ohne seine ausdrückliche Zustimmung nicht erlaubt. Für die Dauer der Überlassung muss die Arbeitszeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen dem Baufortschritt und den Terminplänen angepasst werden.

5.5 Bei Verwendung von durch den Besteller bereit gestelltem Montagmaterial ist dieser verantwortlich für die Sicherstellung von geeigneten, fachgerechten normkonformen Gerätschaften sowie für die vorgängige Überprüfung auf einwandfreie Qualität. FATZER übernimmt keine Verantwortung für kundenseitig bereit gestellte Gerätschaften und Einrichtungen und allfällig daraus resultierenden Personen- & Sachschäden. Im Zweifelsfall kann der FATZER Monteur seine Arbeit verweigern.



5.6 Der Besteller lagert zur Montage angeliefertes Material und Ersatzteile zweckmässig und geschützt vor möglichen schädlichen Einflüssen und Einwirkungen Dritter.

5.7 Der Besteller stellt gemäss den Vorgaben von FATZER während der Erfüllung des Vertrages Folgendes sicher: elektrische Energieversorgung, Beleuchtung, notwendige, vor Ort vorhandene Arbeitshilfsmittel (z. B. Montageböcke) sowie Abfallentsorgung. Im Weiteren stellt der Besteller die Notfallorganisation sicher, und gibt den Hauptansprechpartner des Bestellers sowie den Baustellenkoordinator bekannt, die beide ständig während der Arbeitsmassnahmen erreichbar sind.

5.8 Der Besteller stellt sicher, dass die Werkzeugkisten, die zur Erbringung der Leistungen zum Montageplatz gesandt werden, innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Leistungen für den Rückversand bereit gestellt und FATZER zur Abholung angemeldet werden. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

5.9 Der Besteller wird seine Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 5 ohne Kosten für FATZER rechtzeitig und richtig erfüllen. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen nicht richtig oder nicht rechtzeitig, so ist FATZER ohne weiteres berechtigt, die entsprechenden Leistungen auf Gefahr und Kosten des Bestellers selber zu erbringen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen. Der Besteller wird FATZER von Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos halten.